



Meldeformular: Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren

Gemäss Art. 7 Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)

Dieses Meldeformular gilt für die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung (vgl. Art. 7 Abs. 2 ArGV 5). Zu melden sind grundsätzlich Beschäftigungen bei denen im weiteren Sinne ein arbeitsvertragliches Verhältnis besteht (Entrichten einer geldwerten Gegenleistung: Lohn, Gratisentritte etc.) Nicht zu melden sind reine Freizeitaktivitäten auf unentgeltlicher und freiwilliger Basis (z. B. Mitmachen in einem Dorfverein oder in einem Laientheater).

Name und Adresse des / der Jugendlichen

.....
.....

Geburtsdatum..... Telefonnummer

Art der Beschäftigung / detaillierte Beschreibung

.....
.....
.....

Datum Dauer

Arbeitsbeginn Arbeitsende

Pausen

Name und Adresse des Betriebs

.....
.....

Telefonnummer Telefaxnummer

Zuständige Person im Betrieb

Hinweise:

1. Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren für die oben erwähnte Tätigkeit muss den zuständigen kantonalen Behörden mindestens 14 Tage vor deren Aufnahme gemeldet werden. Ohne Gegenbericht innert 10 Tagen ist die Beschäftigung zulässig (Art. 7 Abs. 2 ArGV 5).
2. Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 13 Jahren beträgt 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche (Art. 10 ArGV 5).
3. Die Höchstarbeitszeit für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen:
 - a. während der Schulzeit 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche
 - b. während der halben Dauer der Schulferien 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden die Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als 5 Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist (vgl. Art. 11 ArGV 5).
4. Jugendliche dürfen bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, ausnahmsweise bis 23 Uhr und am Sonntag beschäftigt werden (Art. 15 Abs. 1 ArGV 5).

Datum: Unterschrift Betrieb.....